

From the Consul General of Germany in Canada to the Secretary of State for External Affairs of Canada.

Deutsches Generalkonsulat
für Kanada.

z.Z. OTTAWA, den 17. April 1930.

HERR STAATSEKRETAER,—Da unsere beiderseitigen Regierungen den Wunsch hegen, die Doppelbesteuerung fuer Einkuenfte aus dem Schiff-fahrtsbetriebe zu vermeiden, habe ich die Ehre, Sie zu benachrichtigen, dass die Deutsche Regierung den folgenden Vereinbarungen zustimmt:

- 1) Hinsichtlich des Deutschen Reiches verpflichtet sich die Deutsche Regierung gemaess Paragraph 7 der Reichsabgabenordnung das, Einkommen aus dem betriebe von Schiffen, die in Kanada ansaessigen Personen oder Gesellschaften mit dem Ort der Leitung in Kanada gehoeren oder von ihnen betrieben werden, von der Einkommen- und Koerperschaftssteuer zu befreien.
 - 2) Hinsichtlich des Dominion Kanada verpflichtet sich die Kanadische Regierung gemaess den Bestimmungen des Income War Tax Act, das Einkommen aus dem Betriebe von Schiffen, die in Deutschland ansaessigen Personen oder Gesellschaften mit dem Ort der Leitung in Deutschland gehoeren oder von Ihnen betrieben werden, nicht der Besteuerung zu unterwerfen.
 - 3) Es besteht Uebereinstimmung darueber, dass unter "Betrieb von Schiffen" das Geschaeft zu verstehen ist, das von einem Schiffseigentuemer als solchem betrieben wird und dass der Ausdruck "Eigentuemer" auch den Charterer umfasst.
 - 4) Befreiung von der Steuer hinsichtlich des aus dem Schifffahrtsbetrieb herruehrenden Einkommens soll erstmalig fuer Steuerabschnitte gelten, die im Jahre 1928 und den folgenden Jahren enden. Sie soll solange in Geltung bleiben, bis sie von einem Teil aufgehoben wird, sei es, dass sie ein Jahr vor Beginn des betreffenden Steuerabschnittes dem anderen Teil gekuendigt wird, oder sei es, dass sie sonst durch Aenderung der in Betracht kommenden Steuergesetze eines der beiden Laender aufgehoben wird.
 - 5) Steuern, die vom heutigen Tage gerechnet vor mehr als einem Jahre bezahlt worden sind, werden nicht erstattet.
- Genehmigen Sie, Herr Staatssekretaer, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

L. KEMPF,

Deutscher Generalkonsul fuer Kanada.

An
den Sehr Ehrenwerten
Herrn Staatssekretaer fuer
Aeussere Angelegenheiten,
Ottawa.